

Umweltbericht zum Entwurf			
Pflegeplan			
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „PVA Kuhstorf“		Maßnahmennummer:	E2 – E4
Lage der Maßnahmen: E2: Gemarkung: Kuhstorf, Flur 3, Flurstücke 3, 5/1, 6, 7, 10/8, 14, 17/1, 17/2, 9, Flur 4, Flurstücke 199, 200, 202/1, 202/1, 209/1 E3: Gemarkung: Kuhstorf, Flur 2, Flurstücke 14, 109, 110 und 111 E4: Gemarkung: Kuhstorf, Flur 4, Flurstücke 209/2, Flur 3, Flurstücke 15, 11/2		A Ausgleichsmaßnahme CEF CEF-Maßnahme E Ersatzmaßnahme FCS FCS-Maßnahme G Gestaltungsmaßnahme M Schadensbegrenzungsmaßnahme KO Kohärenzmaßnahme V Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme P Pflegemaßnahme	
Größe der Maßnahmen: E2: 13,39 ha E3: 20,89 ha E4: 0,75 ha			
Konzept für die Pflege der Flächen der Maßnahme E3: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese (Ziff. 2.31 nach HzE 2018)			
<u>Ausgangszustand der Fläche:</u> Intensiv genutzter Acker			
<u>Zielzustand der Fläche:</u> extensive Mähwiese			
<u>Maßnahmenbeschreibung aus dem Umweltbericht:</u> Das Pflegekonzept der Maßnahmen E2 – E4 sieht eine regelmäßige Mahd der Wiese vor. Dabei sind jedoch folgende naturschutzfachliche Anforderungen an die Nutzung zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Umbruch und keine Nachsaat ▪ Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September ▪ vollständiger Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ▪ 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ▪ frühester Mahdtermin 1. September (Ausnahmen: Eine zweimalige Aushagerungsmahd hat generell zwischen dem 01.07. und dem 30.10. zu erfolgen) Allgemeine Anforderungen an die Durchführung der Mahd sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten ▪ Mahd ausschließlich mit Messerbalken ▪ die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten ▪ das Mähgut ist generell von der Fläche zu beräumen und schadlos entsprechend der geltenden Richtlinien zu entsorgen. Mit der Umsetzung des Pflegekonzeptes ist die Entwicklung einer extensive Mähwiese möglich. Damit können hochwertige Biotopstrukturen geschaffen werden, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen und somit die Region als möglichen Lebensraum insbesondere für die Avifauna aufwerten. Für die vorhandenen Bodenbrüter bleibt das Plangebiet so weiterhin in (weiten) Teilen als Lebensraum erhalten.			
<u>Detaillierte Beschreibung des Pflegeplan:</u> Das Pflegekonzept A2 basiert auf den Maßgaben nach den durch die HzE (LM 2018: 65) vorgegebenen Anforderungen für die Anerkennung der Maßnahme. Das Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung einer extensiven und artenreichen Mähwiese.			

Das Entwicklungsziel soll primär durch Selbstbegrünung erzielt werden. Sofern anstelle der Selbstbegrünung eine Ansaat erfolgen soll, ist mit einer Ausbringungsdichte von max. 50 % die Regiosaatgutmischung RSM UG 4 („Ostdeutsches Tiefland“) in der Ausführung als Grundmischung zu verwenden.

In den ersten drei Jahren erfolgt auf den derzeit noch teils nährstoffreichen Ackerflächen eine zweifache Mahd zur Aushagerung des Standortes. Bei Mähdurchgängen während der Vogelbrutzeit (zwischen dem 01.03. und 31.08.) ist vor der Mahd sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. So sind mit besonderem Fokus auf den Bruterfolg der Feldlerche möglichst späte Mahdzeiträume einzuplanen: der erste Schnitt sollte **Anfang Juni nach der Erstbrut und der zweite Schnitt nach Beendigung der Zweitbrut ab Ende Juli durchgeführt werden**. Sofern in diesen Zeitfenstern dennoch Feldlerchenbruten festgestellt werden, sind diese bei den Pflegemaßnahmen auszusparen. **Der Pflegeplan ist ggf. anzupassen, insofern der sich einstellende Bewuchs den Anforderungen der Art Feldlerche nicht genügt**.

Nach dem Aushagerungszeitraum ist die Mahdintensität zu reduzieren. Nach der HzE erfolgt die Mahd dann regelmäßig frühestens nach dem 1.9. Um die Entwicklung von mehrjährigen Kräutern vor allem in den Saumbereichen und den vorgesehenen Blühstreifen zu fördern, kann die dortige Mahd auf einen dreijährigen Rhythmus beschränkt werden. Die Mahd hat eine Mindesthöhe von 10 cm über Geländeoberkante zu betragen und mittels Messerbalken vorzunehmen. Das Mahdgut ist generell von der Fläche zu beräumen und schadlos entsprechend der geltenden Richtlinien zu entsorgen.

Ein Umbruch der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Zeitliche Dimensionierung des Pflegeplans:

Jahr	Maßnahme	Zeitraum
1 - 5	zweifache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts, Kontrolle auf artenschutzrechtlichen Besatz und ggf. Aussparen von Feldlerchenbruten	erster Schnitt: Ende Mai / Anfang Juni zweiter Schnitt: Mitte Juli
6 - 7	ggf. einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
8	einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
9 - 10	ggf. einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
11	einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
12 - 13	ggf. einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
14	einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
15 - 16	ggf. einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
17	einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
18 - 19	ggf. einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
20	einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
21 - 22	ggf. einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
23	einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
24 - 25	ggf. einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
26	einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
27 - 28	ggf. einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
29	einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.
30	ggf. einfache Mahd pro Jahr, Beräumen des Mahdguts	nach dem 1.9.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- vor Baubeginn (E3, E4) während der Bauzeit
 mit Baubeginn nach Bauende (E2)

Maßnahmenumfang:

- wie Eingriffsumfang
 E2: 13,39 ha
 E3: 20,89 ha
 E4: 0,75 ha

betroffene Grundfläche und vorgesehene rechtliche Regelungvorgesehene Regelung:

- Grunderwerb erforderlich
- Nutzungsänderung/-beschränkung
- Zustimmungserklärung
- keine Grundeigentumsregelung erforderlich

derzeitiger Eigentümer:

- öffentliche Hand
- Dritte

künftiger Eigentümer:

-

künftiger Unterhaltungsträger:

-